

Satzung vom 29.11.2022 zur zehnten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund

- §§ 7, 8 und 114a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 8 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in ihrer Fassung vom 22.09.2021 (GV.NRW. S. 1086 in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 (Abs. 2 und 4) der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 1
Zielsetzung und Aufgabe

(2) Die BEST AöR erfüllt die der Stadt Bottrop gesetzlich zugewiesenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, soweit sie ihr übertragen worden sind. Grundsätzlich hält sie sich hierbei an die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

- 1. Vermeidung
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
- 3. Recycling
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
- 5. Beseitigung

(4) Die BEST AöR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Bottrop durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Artikel 2

Der § 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bedient sich die BEST nachfolgender Sammelsysteme

- Straßensammlungen,
- Depotcontainersammlungen
- Bringsysteme
- Holsysteme
- Sammelstellen nach dem ElektroG
- Sammelstelle nach dem BattG
- Einrichtungen, Sammelstellen und Sammelsysteme zur Erfüllung des VerpackG

Die Sammelsysteme für die einzelnen Abfälle zur Beseitigung und Verwertung werden von der BEST AöR bestimmt und werden den wirtschaftlichen und örtlichen Verhältnissen angepasst. Die Systeme können für einzelne Abfallfraktionen kombiniert angeboten werden. Ein Anspruch der Anschlusspflichtigen auf ein bestimmtes System erwächst hieraus nicht.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Kartonage, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der BEST AöR. Es werden in dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der BEST AöR für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

Artikel 3

Der § 3 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Begriffsbestimmungen, Definitionen, Abfallarten

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, insbesondere Abfälle aus industrieller und gewerblicher Produktion sowie gewerbliche Siedlungsabfälle aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit

Artikel 4

Der § 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- die nicht im Positivkatalog (Anlage 1 zu dieser Satzung, der Positivkatalog ist Bestandteil der Satzung) aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen der BEST AöR angenommen werden können,
- Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen – vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG,
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 17 und 18 KrWG übertragen worden sind

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die BEST AöR ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie nach dem LKrWG des Landes Nordrhein Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Artikel 5

Der § 5 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 5

Anschluss und Benutzungsrecht / -zwang

(3) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfällen zur Beseitigung sowie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, die nicht verwertet werden, haben diese der BEST AöR zur Beseitigung zu überlassen.

Artikel 6

Der § 6 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Ausnahmen/ Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 5 besteht nicht,

soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die BEST AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG)

soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessendieser Sammlung nicht entgegenstehen.

(3) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen Abfällen zur Beseitigung sowie Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 KrWG der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung, haben diese der BEST AöR zur Beseitigung zu überlassen.

Artikel 7

Der § 7 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(4) Es ist Unbefugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Darüber hinaus ist das Durchwühlen oder Durchsortieren der in ein Abfallgefäß eingeworfenen Abfälle jedermann untersagt, soweit dies mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können. Die BEST AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Artikel 8

Der § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 8

Abfuhrhythmus und Abfallbehälter

(9) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger, welche nachweisen, dass nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anfallen und keine weiteren flächendeckend angebotenen abfallwirtschaftlichen Teilleistungen im Holsystem mit Ausnahme der Altpapierverwertung in Anspruch genommen werden können einen Abschlag auf die Behältergebühr für Müllgroßbehälter ab einem Volumen von 0,770 cbm bis 4,500 cbm beantragen.

Artikel 8

Der § 9 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

§ 9

Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelsysteme

(2) Soweit die BEST AöR Sammelcontainer, andere Behälter oder Sammelsysteme zur Sammlung von Abfällen aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z. B. Glas, unverschmutzte Kartonagen oder Papier eingebracht werden. Derartige Abfälle dürfen nicht in die Tonne für Restmüll auf den Grundstücken

(7) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Quartal auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch das erforderliche Behältervolumen für Restmüll gem. Anzahl der Bewohner angepasst.

Artikel 9

Der § 18 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung

§ 18

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung werden von der BEST AöR nach der Abfallgebührensatzung der BEST AöR in deren jeweils gültiger Fassung Gebühren erhoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur zehnten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 29.11.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 29.11.2022

(Paul Ketzer)
Verwaltungsratsvorsitzender